

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 25

Jahrgang 2009

26. November 2009

## Inhaltsverzeichnis

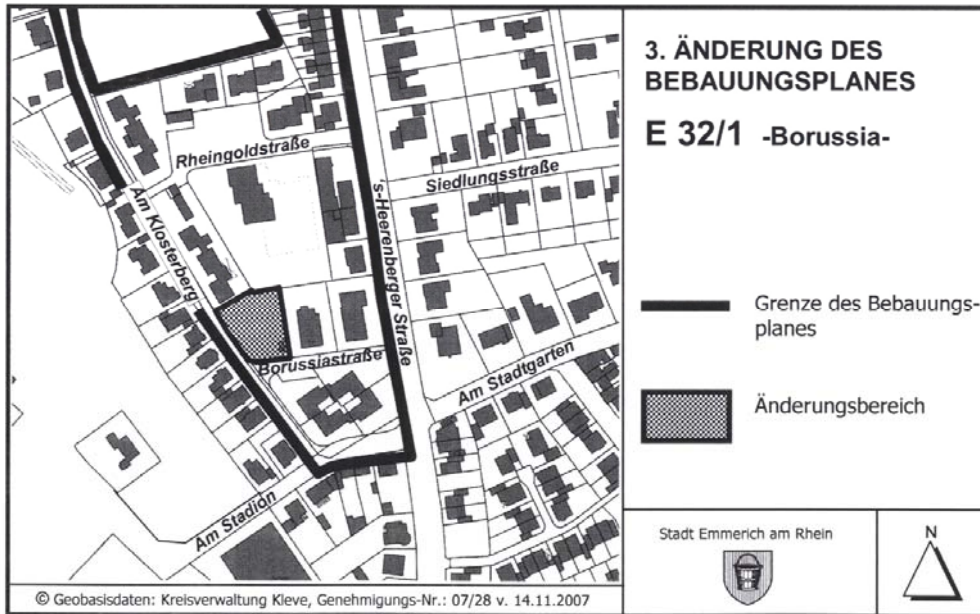
- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 2. Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Hauberg“;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes

- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 –Borussia-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

### zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.11.2009 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 32/1 -Borussia- im Wege der 3. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB für das Eckgrundstück Am Klosterberg / Borussiastraße, Gemarkung Emmerich, Flur 32, Flurstück 300, dahin gehend zu ändern, dass die beiden separaten überbaubaren Flächen zu einer gesamten überbaubaren Fläche zusammengefasst werden, eine Fläche für eine Tiefgarage mit einer Zufahrt längs der nordwestlichen Grundstücksgrenze festgesetzt wird und hier eine Festsetzung der Geländehöhen erfolgt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **zu 2)**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**04. Dezember 2009 bis 06. Januar 2010** einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>8.30 bis 12.15 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>14.00 bis 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

Die Stadtverwaltung ist am 24.12.2009 sowie am 31.12.2009 geschlossen. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist eines Monats wird daher um 2 Tage verlängert.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung mündlich zur Niederschrift oder bis zum Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungs-

entwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis:**

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia- dient der geringfügigen Erweiterung eines Baurechtes zur Schaffung einer flexibleren Gestaltungsmöglichkeit für die Bebauung auf dem Antragsgrundstück in einer aufgrund der Hanglage schwierigen topografischen Grundstückssituation.

Emmerich am Rhein, 25.11.2009

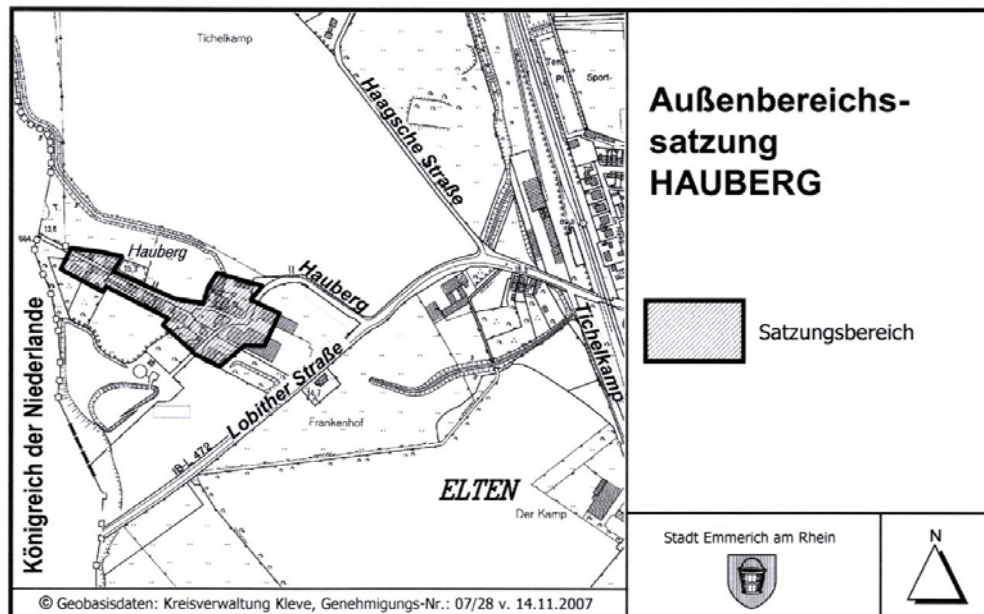
Der Bürgermeister

Johannes Diks

**2. Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Hauberg“;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.08.2008 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich an der Straße „Hauberg“ im Ortsteil Elten einzuleiten. Durch diese Satzung soll bestimmt werden, dass zu Wohnzwecken dienenden sonstigen Vorhaben im Außenbereich, deren Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt wird, nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich befürchten lassen. Diese Bestimmung soll auch für kleinere Handwerks- oder Gewerbebetriebe gelten. Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Satzungsbereiches sollen darüber hinaus weitere Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, um die zukünftigen Bauvorhaben an die vorhandene Wohnbebauung anzupassen.

Das Satzungsgebiet ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Außenbereichssatzung „Hauberg“ mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**04. Dezember 2009 bis 06. Januar 2010** einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Satzung mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung „Hauberg“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Satzungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Hinweis**

Die Entwurfsbegründung zur Satzung enthält folgende umweltbezogene Informationen:

- Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit zur Außenbereichssatzung Hauberg in Bezug auf das sich auf niederländischem Staatsgebiet anschließende Natura 2000-Gebiet „Gelderse Poort“
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Außenbereichssatzung Hauberg

- Grundwasseruntersuchung zur ehemaligen Mülldeponie Elten-Hauberg
- Bodenuntersuchung zum Betriebsgelände der ehemaligen Papierfabrik.

Emmerich am Rhein, 25.11.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks